## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

## vom 30. November 2009

zur Berichtigung der Richtlinie 2003/23/EG zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Imazamox, Oxasulfuron, Ethoxysulfuron, Foramsulfuron, Oxadiargyl und Cyazofamid

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 9349)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/874/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (¹), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2003/23/EG der Kommission (²) enthält einen Fehler in Bezug auf die Mindestreinheit des Wirkstoffs Oxasulfuron. Dieser Fehler ist zu berichtigen.
- (2) Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Im Anhang der Richtlinie 2003/23/EG wird in der Zeile zum Wirkstoff Oxasulfuron in der vierten Spalte (Reinheit) die Angabe "960 g/kg" durch die Angabe "930 g/kg" ersetzt.

## Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 2009

Für die Kommission Androulla VASSILIOU Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 81 vom 28.3.2003, S. 39.